

Dr. Thomas Langner

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Tabelle zum gesetzlichen Mindestlohn ab 07/2022 (10,45 €/h)

Die Tabelle weist den gesetzlichen Mindestlohn auf Basis der vereinbarten Wochenarbeitszeit aus. Dabei wird unterstellt, dass die Arbeitszeit gleichmäßig auf 5 Wochentage verteilt ist. Da jeder Kalendermonat unterschiedlich viele Arbeitstage (bzw. mit zu vergütende Feiertage) besitzt, ergibt sich zwangsläufig kein monatlich stets gleich hoher Mindestlohn.

Arbeitstage (inkl. Feiertage)		20 h - Woche	36 h - Woche	40 h - Woche
Januar	21	877,80 €	1.580,04 €	1.755,60 €
Februar	20	836,00 €	1.504,80 €	1.672,00 €
März	23	961,40 €	1.730,52 €	1.922,80 €
April	21	877,80 €	1.580,04 €	1.755,60 €
Mai	22	919,60 €	1.655,28 €	1.839,20 €
Juni	22	919,60 €	1.655,28 €	1.839,20 €
Juli	21	877,80 €	1.580,04 €	1.755,60 €
August	23	961,40 €	1.730,52 €	1.922,80 €
September	22	919,60 €	1.655,28 €	1.839,20 €
Oktober	21	877,80 €	1.580,04 €	1.755,60 €
November	22	919,60 €	1.655,28 €	1.839,20 €
Dezember	23	961,40 €	1.730,52 €	1.922,80 €

Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer monatlich je 1.700,00 € Brutto. Für Februar liegt der Mindestlohn bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche und 20 Arbeitstagen (inkl. etwa zu vergütender Feiertage) bei 1.672,00 € Brutto. Der Arbeitgeber liegt über diesem Betrag, sodass der Mindestlohnvergütung genüge getan ist. Im August würde der Mindestlohn aber bei 1.922,80 € liegen. Die Vergütung des Arbeitgebers ist deshalb mit 1.700,00 € zu niedrig. Die noch offenen 222,80 € können deshalb grundlegend noch eingefordert werden.